

DigitalPakt Schule und Grundgesetzänderungen: Föderalismus stärken, nicht schwächen

Positionen des Deutschen Landkreistages in der aktuellen Debatte

- Der DLT befürwortet in der Sache den **DigitalPakt Schule**, mit dem der Bund Ländern und Kommunen 5 Mrd. € zur Verfügung stellen will. Das Geld wird dringend gebraucht – allerdings bedarf es hierfür nicht der vom Bund beabsichtigten Grundgesetzänderung (Art. 104c GG-E). Vielmehr kann das Geld bis zum 31.12.2019 auch über die Entflechtungsmittel (Art. 143c GG) den Ländern bereitgestellt oder generell über den Umsatzsteuerausgleich zwischen Bund und Ländern geregelt werden.
- Die vom Bund beabsichtigten **Grundgesetzänderungen** (Bildungsinfrastruktur: Art. 104c GG-E, Wohnungsbau: Art. 104d GG-E, Zusätzlichkeit (50 % Ko-Finanzierung): Art. 104b Abs. 2 Satz 5 GG-E) werden abgelehnt. Sie würden dem Bund Einfluss in originäre Handlungsfelder der Länder und der Kommunen erlauben und gleichzeitig erhebliche Mittel zur Mitfinanzierung binden. Dies widerspricht der kommunalen Selbstverwaltung: Unser föderaler Bundesstaat würde schrittweise immer mehr zu einem Zentralstaat umgewandelt werden. Die Entscheidung muss aber vom einzelnen Landkreis nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort getroffen werden können.
- Alle öffentlichen Aufgabenträger müssen in die Lage versetzt werden, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Dies setzt eine **aufgabengemessene Finanzausstattung aller Ebenen** voraus. Wenn die Länder Geld für ihre Aufgaben brauchen – und das ist bei Bildung und Digitalisierung unstrittig der Fall – muss der Regelfall des Grundgesetzes greifen: Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen (Art. 106 Abs. 4 S. 1 GG).
- Auch auf kommunaler Ebene ist anstelle von Hilfs- und Investitionsprogrammen die originäre Steuerausstattung zu stärken. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat dazu eine **Neuverteilung des kommunalen Umsatzsteueranteils** erwogen: nicht nach Wirtschaftsstärke, sondern – wie beim Umsatzsteueranteil der Länder – nach Einwohnerzahl und Steuerschwäche. Dies wird vom DLT unterstützt. Wir haben wiederholt vorgeschlagen, den kommunalen Umsatzsteueranteil nach der Einwohnerzahl und gegebenenfalls auch Sozialausgaben zu bemessen, um zu mehr Verteilungsgerechtigkeit zu kommen. Zugleich sollte endlich die Diskussion über eine Steuerbeteiligung der Landkreise als Hauptsoziallastenträger geführt werden.
- Die bestehende **Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“** (Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 GG) muss jenseits agrarstruktureller Bezüge die Belange ländlicher Räume berücksichtigen. Eine entsprechende Grundgesetzänderung ist von den Ländern eingebracht worden und muss weiter verfolgt werden. Bedenken des Bundes, eine Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Entwicklung“ sei zu offen formuliert ist, kann mit folgender Formulierung Rechnung getragen werden: „Gewährleistung angemessener Versorgungsstrukturen in ländlichen Gebieten“. Diese Formulierung ist nicht zu eng und nicht zu weit, sondern hinreichend bestimmt und klar abgrenzbar.
- Eine Erhöhung der **KdU-Bundesbeteiligung** von 49 % auf 49,9 %, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, wird vom DLT befürwortet. Dies würde zugleich die 126 Mio. € sichern, die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten im

Jahr 2019 fehlen. Sie kann ohne Grundgesetzänderung schnell umgesetzt werden. Der DLT würde darüber hinaus eine Anhebung der Schwelle zur Bundesauftragsverwaltung auf 75 %, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, mittragen. Allerdings hat der Bund mehrfach deutlich zu erkennen gegeben, dass er dazu nicht bereit ist. Notwendig dafür wäre wiederum eine Grundgesetzänderung; Mehrheiten zeichnen sich derzeit nicht ab. Das ohnehin schwierige Gesamtpaket sollte daher damit nicht zusätzlich belastet werden.

- Zur Sicherstellung der **kommunalen Entlastung in Höhe von 5 Mrd. €** ist ein Mix zwischen KdU-Bundesbeteiligung, kommunalem Umsatzsteueranteil und „Länder-Milliarde“ vorgesehen. Dies trägt einer einigermaßen gerechten Verteilung zwischen den Ländern und in den Ländern Rechnung und geht – bis auf die „Länder-Milliarde“ – auf einen Vorschlag des DLT zurück. Die Beibehaltung des Mix wird begrüßt.
- Der Bund will die derzeitige Regelung zur Übernahme der **flüchtlingsbedingten KdU** für das Jahr 2019 fortschreiben. Soweit der „Überlauf“ von Kosten außerhalb der KdU-Bundesbeteiligung in den kommunalen Umsatzsteueranteil auf das Jahr 2019 vorgezogen wird, trägt der DLT dies mit. Wichtig ist, dass die Mittel für die Anschlussregelung ab dem Jahr 2020 weiterhin direkt auf der kommunalen Ebene ankommen. Bund und Länder überlegen derzeit, die Mittel nur noch den Ländern zukommen zu lassen. Dies lehnt der DLT auch mit Blick auf die Verteilungswirkungen zwischen den Ländern und die offene Frage der tatsächlichen und vollständigen Weiterleitung durch die Länder an die betroffenen Kommunen ab.

Berlin, 5.12.2018